

Rechtsprechung zu Geburtsschäden

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 09.10.2002

Az: 1 U 7/02.

Verzögerter Kaiserschnitt führt zu Hirnschädigung des Kindes – Schmerzensgeld in Höhe von 230.000 € zuzüglich monatlicher Rente

Leitsätze:

*** Zur Frage der Ursächlichkeit zwischen verzögertem Kaiserschnitt und Hirnschädigung des Kindes; (...)
Immaterieller Schadenersatz in Höhe von 230.000,00 € zuzüglich einer monatlichen Rente von 360,00 €. ***

Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schmerzensgeld wegen Behandlungsfehler während seiner Geburt in Anspruch.

Der Mutter des Klägers, zum Zeitpunkt der Geburt 41 Jahre alt und von ihrem ersten Kind durch Kaiserschnitt entbunden, war zuvor mitgeteilt worden, daß eine normale Geburt erfolgen könne, bei einer unzureichenden Muttermundöffnung allerdings eine Sectio vorzunehmen sei. Die Geburt wurde dann auch nach Absinken der kindlichen Herztöne mittels eines Notsectio beendet. Der Fehler dabei war, daß die Entscheidung zur operativen Intervention zu spät getroffen worden war.

Das Kind ist schwerstbehindert und auf Dauer pflegebedürftig. Es kann unter anderem nicht sehen, nicht sprechen, auch nicht schlucken, sondern muß über eine Magensonde ernährt werden. Diese Schadenssymptomatik ist typisch für die Unterversorgung des kindlichen Gehirns unmittelbar vor der Entbindung. Bei rechtzeitiger Entscheidung für den Kaiserschnitt (etwa eine halbe Stunde früher) wäre es nicht zu dieser Schädigung gekommen, da der Kläger somit zu dem Zeitpunkt, als die Lage gefährlich wurde, schon geboren gewesen wäre.

Das Gericht entschied zugunsten des Klägers und hielt das in erster Instanz zugesprochene Schmerzensgeld von 230.000 € zuzüglich einer monatlichen Rente von 360,00 € für angemessen.